

Statuten Verein Looren OpenAir



Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Looren OpenAir“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Vereinssitz ist der Hof Looren, Bodenholzstrasse 72, 8342 Wernetshausen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung eines jährlich stattfindenden Open Airs im Zürcher Oberland. Die Darbietungen umfassen nicht nur Musik, sondern berücksichtigen auch andere Kunstrichtungen.

Eine möglichst ökologische Abwicklung des Anlasses nimmt einen hohen Stellenwert ein.

Der Verein kann auch weitere Veranstaltungen durchführen oder sich an solchen beteiligen.

Art. 3 Mittel

Der Verein Looren OpenAir finanziert sich aus:

1. finanziellen Überschüssen aus den Openairs
2. Spenden
3. Mitgliederbeiträgen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und wird ehrenamtlich geführt. Guthaben werden ausschliesslich für die Weiterführung des Open Airs verwendet.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins Looren OpenAir kann grundsätzlich jede natürliche und jede juristische Person werden.

Voraussetzung dafür ist das Interesse am Verein, die Bereitschaft zur Mitarbeit sowie das absolute Mehr der Vereinsversammlung.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt bei Nicht-Erneuerung automatisch an der auf das Ende des Vereinsjahres folgenden Vereinsversammlung. Ein vorzeitiger Austritt ist aus triftigen Gründen möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss mit absolutem Mehr an einer Vereinsversammlung bestätigt werden. Im Falle eines Ausschlusses verliert das ausgeschlossene Mitglied jeden Anspruch auf die geleisteten Beiträge.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 7 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins Looren OpenAir, tagt ordentlich einmal im Jahr und wird durch das Präsidium einberufen.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils nach Rechnungsabschluss des vergangenen Openairs, in der Regel am jährlichen Planungsweekend, statt.

Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden.

Art. 8 Beschlussfassung und Urabstimmung

Die Beschlüsse werden sowohl bei Sachgeschäften wie auch bei Wahlen mit der relativen Stimmenmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit wird das Traktandum vertagt und neu verhandelt. Zur Annahme bedarf es dann des absoluten Mehrs aller Mitglieder.

Beschlüsse über Anträge, die in der Einladung zur Vereinsversammlung nicht traktandiert wurden, können gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.

An der Teilnahme verhinderte stimmberechtigte Mitglieder können zu den Traktanden vorgängig schriftlich Stellung nehmen. Ausser im Rahmen einer Vereinsversammlung können Beschlüsse auch mittels Urabstimmung gefasst werden. Ausgeschlossen davon sind Beschlüsse über Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins. Zur Annahme eines Geschäfts mittels Urabstimmung bedarf es des absoluten Mehrs aller Mitglieder.

Art. 9 Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls;
- b. Genehmigung des Jahresberichts;
- c. Abnahme der Jahresrechnung;
- d. Déchargeerteilung an den Vorstand;
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f. Wahl der Vorstandsmitglieder und weiterer Organe;
- g. Genehmigung der Statuten und Reglemente sowie deren Änderungen;
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- i. Genehmigung des Ausschlusses eines Mitgliedes.

Art. 10 Wahl und Abwahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die jährliche Vereinsversammlung gewählt und verpflichtet sich, im Sinn und Zweck des Vereins zu handeln.

Bei einer Vakanz innerhalb des Vorstandes hat dieser das Recht, eigenmächtig eine Ersatzperson ad Interim in den Vorstand aufzunehmen, um den laufenden Betrieb nicht zu gefährden.

Der Vorstand kann durch einen begründeten, von mindestens 1/5 der Mitglieder unterstützten Misstrauensantrag an einer Vereinsversammlung abgewählt werden.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen: Präsidium, Aktuariat und Finanzen.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist besorgt, dass ein Organisationskomitee zustande kommt, welches das Open Air organisiert und durchführt.

Art. 12 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat den Vorsitz des Vereins. Es koordiniert die Vereinsaktivitäten sowie die Vereinsversammlung und beruft diese ein.

Art. 13 Aufgaben des Aktuariat

Das Aktuariat ist zuständig für die Verwaltung der Adress- und Mitgliederdateien, des Archivs sowie der Vereinsdokumentation.

Art. 14 Aufgaben der Finanzen

Den finanziellen Geschäften ist nach Treu und Glauben nachzukommen.

Investitionen, welche die Aufrechterhaltung des jährlichen Open Airs übersteigen, sind von der Vereinsversammlung zu genehmigen. Die finanzverantwortliche Person hat die Pflicht, darauf hinzuweisen, eine grössere Investition abzulehnen, wenn diese den Verein in finanzielle Nöte bringt.

Ebenso hat sie die Pflicht, eine absehbare Verschuldung des Vereins umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen und die Sachlage klar darzulegen.

Die finanzverantwortliche Person ist verpflichtet, auf Voranmeldung 14 Tage im Voraus jedem Vereinsmitglied Einsicht in die Buchführung zu gewähren.

Die finanzverantwortliche Person hat die Vereinsversammlung zu informieren, wenn das Vereinsvermögen 100'000 Schweizer Franken übersteigt. In einem solchen Falle wird sämtliches Vermögen, welches über die 100'000 CHF hinausgeht, einem gemeinnützigen Zweck im Sinne des Looren OpenAirs gespendet.

Art. 15 Revision

Zur Prüfung der Rechnungen und Belege wählt die Vereinsversammlung auf die Dauer eines Vereinsjahres zwei Personen zur Rechnungsrevision, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Revision hat zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung zu erfolgen. Es ist ein Revisionsbericht vorzulegen.

Art. 16 Haftung

Die Haftung des Vereins Looren OpenAir gegenüber Dritten richtet sich nach Art. 75a ZGB.

Art. 17 Statutenänderungen

Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung der relativen Mehrheit der Vereinsversammlung.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit an einer Vereinsversammlung beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung kommt das Guthaben des Vereins Looren OpenAir einer Organisation oder Institution zugute, welche einen vergleichbaren, gemeinnützigen Zweck verfolgt und den Anwesenden an der Auflösungsversammlung als besonders unterstützungswürdig erscheint.

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils per 1. Januar und endet per 31. Dezember.

Diese Statuten ersetzen die Statuten des Vereins Schlauer Bauer OpenAir von 2017.

Rüti ZH, 26.02.2023

Aktuariat:



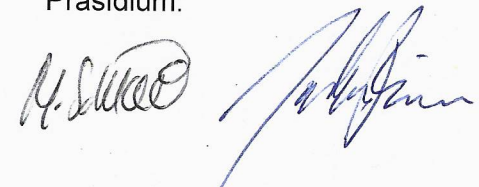
Jan Aeberli

Finanzen:



Matthias Neukom

Präsidium:



Mario Schläpfer / Julian Riesen